



17. Juni 2013

Einsatz der Schwimmhelfer

Sehr geehrte Schwimmhelferinnen und Schwimmhelfer,

bei Ihrem Einsatz sind aus Rechtsgründen folgende Punkte zu beachten, die Sie bitte zu Ihrer eigenen rechtlichen Sicherheit beachten:

Schwimmhelfer dürfen keinen eigenverantwortlichen Schwimmunterricht abhalten!

Nach Einweisung einer Gruppe durch die Lehrkraft kann jedoch der Schwimmhelfer diese Gruppe weiter beaufsichtigen und mit ihr das Schwimmtraining durchführen, während sich die Lehrkraft um eine andere Gruppe kümmert. Dies sollte jedoch immer im Sichtfeld der Lehrkraft stattfinden.

Wenn die Schwimmlehrkraft im Wasser etwas vorführt, müssten alle Kinder das Becken verlassen. Übt aber derzeit ein Schwimmhelfer mit einer Gruppe, kann er dies weiter tun, diese Kinder müssen dann nicht das Schwimmbecken verlassen.

Nach dem Schwimmunterricht kann der Schwimmhelfer dafür sorgen, dass kein Kind mehr zum Schwimmbecken zurückläuft, während sich die Lehrkraft umzieht.

Beim Föhnen der Haare und Beaufsichtigung der Kinder vor und nach dem Schwimmunterricht kann der Schwimmhelfer auch behilflich sein.

Außerdem ist es durchaus mit Ihrem Einverständnis möglich, Sie im Rahmen des Weges zum Schwimmbad einzusetzen.

Die letzte Verantwortung liegt immer bei der jeweiligen Schwimmlehrkraft.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gabriele Rube; SchADin